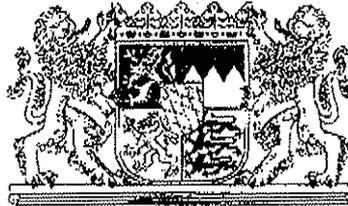


Ausfertigung

S 39 KA 460/10



W	VS	VS-Beaufh. Mün.	Obb.	GFO	GFS
KOM	DSB/PR	M/S	REV	GFG	CO
VE	HUV	ZF	IT	BVN	
KVB München - Zentrale Poststelle -					
04. April 2012					
VER	HAB	UAB			
WW	PERS	F	ORG	ND	Sub
SI	DMP	GS	HAW	AB	HP

SOZIALGERICHT MÜNCHEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Proz.-Bev.:
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands,
Eisenheimerstraße 39, 80687 München

- Beklagte -

Vertrags(zahn)arztangelegenheiten

Die 39. Kammer des Sozialgerichts München hat auf die mündliche Verhandlung in München

am 9. März 2012

durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Reich-Malter als Vorsitzende sowie die ehren-
amtlichen Richter Dr. Schwürzer-Voit und Dr. Papitsch

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung. Der Kläger ist Facharzt für Orthopädie und Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin. Er ist zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen als Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Mit Schreiben vom 6.10.2008 beantragte der Kläger die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß den Bestimmungen zur Vereinbarung für Strahlendiagnostik und -therapie. Der Antrag umfasste folgende Anwendungsklassen:

- II Aufnahmen des Skeletts, Nativaufnahmen der Weichteile und des Bauchraumes, Aufnahmen der Thoraxorgane
- III Gesamte Röntgendiagnostik, insbesondere alle Röntgenuntersuchungen, die eine Durchleuchtung erfordern können
- V Durchleuchtungskontrolle und Kontrollaufnahmen bei Versorgung von Verletzungen der Gliedmaßen
- VI Durchleuchtungskontrolle und Kontrollaufnahmen im Verlauf von Operationen, bei Versorgung von Verletzungen der Gliedmaßen oder des Rumpfes
- XII Digitale Bildverstärker-Radiographie
- XIII Digitale Lumineszenz-Radiographie

Mit Schreiben vom 10.12.2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit, eine Prüfung habe ergeben, dass eine Genehmigung zwar grundsätzlich erteilt werden könne, wenn alle fachlichen und apparativen Voraussetzungen erfüllt seien. Ein Gebrauchmachen von der Genehmigung bei einer ausschließlichen Zulassung als Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin sei nicht möglich. Die Leistungen seien für ihn als Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin fachfremd.

Mit Bescheid vom 21.1.2009 wurde der Antrag des Klägers auf Erteilung der Genehmigung abgelehnt. Er sei ausschließlich als Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin zugelassen, auch wenn er zusätzlich die Facharztbezeichnung Orthopädie führe. Ein Arzt, der berufsrechtlich mehrere Gebietsbezeichnungen führen dürfe, aber nur für ein Gebiet zugelassen sei, sei auf das zugelassene Gebiet beschränkt. Maßgeblich für die Zuordnung sei das jeweilige Weiterbildungsrecht. Aus der Nr.31 der Weiterbildungsordnung 1993 ergebe sich, dass Teil der Weiterbildung für Physikalische und Rehabilitative Medizin allein die Bewertung bildgebender Verfahren, nicht deren selbständige Durchführung sei. Leistungen der diagnostischen Radiologie seien dem Fachgebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin nicht zuzuordnen.

Der Kläger erhob am 13.2.2009 Widerspruch und wies auf § 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie hin. Voraussetzung für eine Genehmigung sei lediglich die Fachkunde nach der Röntgenverordnung und die fachliche Qualifikation. Auf die Fachgebietsgrenzen des Zulassungsgebietes sei dagegen nicht abzustellen. Dies ergebe sich auch aus § 5 der Vereinbarung. Danach könnten auch Fachärzte, die nicht über eine Facharztbezeichnung verfügten, deren Weiterbildungsinhalt die Strahlendiagnostik und -therapie sei, eine Genehmigung aufgrund ausreichender Kenntnisse erhalten.

Mit „Abhilfebescheid“ vom 24.3.2009 wurde die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie in den Anwendungsklassen

- II Aufnahmen des Skeletts
- VI Durchleuchtungskontrolle und Kontrollaufnahmen bei Versorgung von Verletzungen von Gliedmassen oder des Rumpfes
- XIII Digitale Lumineszenz-Radiographie

im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Kläger von dieser Genehmigung aufgrund seiner Zulassung im Fachgebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin derzeit keinen Gebrauch machen könne. Zur Begründung wurde ausgeführt, die fachlichen und apparativen Genehmigungsvoraussetzungen im Gebiet Orthopädie seien erfüllt. Der Kläger sei im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf Leistungen des Gebiets beschränkt, für das er zugelassen sei. Er könne als Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin **radiologische Leistungen nicht fachgebietskonform durchführen und abrechnen**. Ein Gebrauchmachen von der Genehmigung wäre erst ab dem Zeitpunkt der Anstellung oder Zulassung im Fachgebiet Orthopädie möglich.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 21.2.2009 Widerspruch und wies auf den EBM hin. Dort sei bei den Gebührenordnungspositionen für die Physikalische und Rehabilitative Medizin die Ziffer 34 (Röntgen) explizit genannt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9.6.2010 wurde der Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.3.2009 zurückgewiesen. Ein Arzt sei im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf das Gebiet beschränkt, für das er zugelassen sei. Der Widerspruchsausschuss schließe sich der Ansicht der Bayerischen Landesärztekammer an. Diese habe sich in mehreren Stellungnahmen mit der Fragestellung eingehend befasst und sei zu dem Ergebnis gekommen, Röntgenuntersuchungen seien für Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin nicht gebietskonform. Eine andere Entscheidung sei auch unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung nicht möglich. Auch aufgrund Nr. 5 der Präambel zu Kapitel 27 des EBM 2008 gebe es derzeit keine Möglichkeit, von der Genehmigung Gebrauch zu machen, da gemäß Nr.6 die berufrechtliche Verpflichtung zur grundsätzlichen Beschränkung auf das Fachgebiet zu beachten sei.

Mit der am 9.7.2010 zum Sozialgericht München erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter, eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie zu erhalten. Es wird vorgetragen, gemäß der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung von 1993 gehöre zu den Weiterbildungsinhalten für einen Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin auch die selbständige Erhebung und Bewertung von Funktionsanalysen des Bewegungssystems. Aus dem Wortlaut ergebe sich nicht, welche Methode dabei anzuwenden sei. Es sei nicht plausibel, dass obwohl Röntgenuntersuchungen im Rahmen der Richtlinien über den Weiterbildungsinhalt durchgeführt werden könnten, diese nicht abgerechnet werden könnten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 24.3.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.6.2010 insoweit aufzuheben als eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung als zugelassener Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin nicht erteilt worden ist und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen

Radiologie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung als zugelassener Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin zu erteilen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, entscheidend für die Einordnung der Leistungen in fachgebietskonform beziehungsweise fachfremd sei allein die Gebietsdefinition, nicht der Inhalt der Weiterbildung. Diese Rechtsauffassung sei von der Bayerischen Landesärztekammer mit Schreiben vom 9.9.2009 nochmals bestätigt worden. Die Röntgendiagnostik sei nach der Gebietsdefinition eindeutig nicht erfasst.

In der mündlichen Verhandlung am 9.3.2012 hat der Bevollmächtigte des Klägers darauf hingewiesen, dass in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Thüringen und Hessen gelte, dass Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin Röntgenleistungen abrechnen könnten, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach den Präambeln der Kapitel 27 und 34 des EBM erfüllt seien. Weiter hat er ausgeführt, dem Kläger sei vor Antragstellung von einem Mitarbeiter der Beklagten mitgeteilt worden, dass er seinen Antrag stellen könne, der auch in seinem Sinne beschieden werde.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat als für das Fachgebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin zugelassener Vertragsarzt **keinen Anspruch auf eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie** in der vertragsärztlichen Versorgung.

Nach § 2 der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie) ist die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie genehmigungspflichtig. **Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Arzt die Voraussetzungen der fachlichen Befähigung und der apparativen Ausstattung erfüllt.** Die Anforderungen an die fachliche Befähigung sind in den §§ 4 ff. der Vereinbarung geregelt. Aus § 5 Abs. 1 der Vereinbarung ergibt sich, dass die fachliche Qualifikation für die allgemeine Röntgendiagnostik nachgewiesen ist, wenn ein Arzt berechtigt ist, die Facharztbezeichnung „Facharzt für Radiologie“ oder „Facharzt für diagnostische Radiologie“ zu führen. Gemäß Abs.2 gilt, soweit eine unter Absatz 1 genannte Facharztbezeichnung nicht erworben wurde, aber eine Weiterbildung in der fachgebietspezifischen Röntgendiagnostik nach der Weiterbildungsordnung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fordert, die fachliche Qualifikation durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse als nachgewiesen.

Der Kläger hat eine **Facharztanerkennung für das Fachgebiet Orthopädie erworben.** Nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 ist Inhalt und Ziel der Weiterbildung für das Fachgebiet Orthopädie unter anderem die Vermittlung, der Erwerb und der Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Diagnostik und Therapie von Krankheiten, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane sowie ihrer Verlaufsformen einschließlich der bildgebenden Verfahren des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes. In den

- 5 -

S 39 KA 460/10

Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen der Weiterbildungsordnung 1993 ist konkreter geregelt, dass die selbstständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Röntgendiagnostik in der Orthopädie einschließlich des Strahlenschutzes ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit bei 300 Patienten am Skelett und an Gelenken nachzuweisen ist. Der Kläger hat also im Rahmen seiner Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie eine fachgebietsspezifische Qualifikation für die allgemeine Röntgendiagnostik erworben, die sich allein auf die Röntgendiagnostik des Gebietes Orthopädie beschränkt.

Ziel und Inhalt der Weiterbildung für die Facharztanerkennung als Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin ist zum Einen die Vermittlung, der Erwerb und der Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den physikalischen Grundlagen, physiologischen und pathophysiologischen Reaktionsmechanismen, therapeutischen Wirkungen und der praktischen Anwendung der Physiotherapiemethoden einschließlich der Funktionsdiagnostik des Gebietes. Zum Anderen sind auch die Vermittlung und der Erwerb von Kenntnissen über die Diagnostik von Erkrankungen des Bewegungsapparates, des Herzkreislaufsystems, traumatalogischer, neurologischer und pädiatrischer Erkrankungen umfasst. Nach den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen in Schwerpunkten und -bereichen ist für die Facharztanerkennung Physikalische und Rehabilitative Medizin unter anderem die selbstständige Erhebung und Bewertung von 250 komplexen Funktionsanalysen des Bewegungssystems und die selbstständige Befundbewertung von 500 Röntgenbildern erforderlich. Daraus ergibt sich offensichtlich, dass nach der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik mit dem Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gerade nicht vorgesehen ist. Daraus folgt weiter, dass die fachliche Qualifikation für die Röntgendiagnostik für das Fachgebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin nicht nach Abs.2 als nachgewiesen gilt.

Auch ist vorliegend eine fachliche Qualifikation für die Röntgendiagnostik des Klägers nicht nach § 5 Abs.3 der Vereinbarung gegeben. Danach hat der Antragsteller, soweit eine Weiterbildung nach Abs.1 oder 2 nicht stattgefunden hat, durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse nachzuweisen, dass er in der diagnostischen Radiologie folgender Organbereiche während der genannten Zeiten unter der Leitung zur Weiterbildung entsprechend Ermächtigter tätig gewesen ist und in den jeweiligen Organbereichen ausreichende Kenntnisse erworben hat. Für die gesamte Röntgendiagnostik ist nach Buchstabe a) eine mindestens 36-monatige ständige Tätigkeit in der Röntgendiagnostik aller Organbereiche, für die Röntgendiagnostik des gesamten Skeletts eine mindestens 18-monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik erforderlich. Diesbezüglich hat der Kläger auf Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung am 9.3.2012 mitgeteilt, dass er eine ständige Tätigkeit in der Röntgendiagnostik nicht nachweisen könne.

Zusammenfassend sind bereits die Voraussetzungen für die fachliche Qualifikation für die Röntgendiagnostik des Fachgebietes Physikalische und Rehabilitative Medizin nicht gegeben. Da eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung allein für das Fachgebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin vorliegt, spielt die vorhandene fachliche Qualifikation für die Röntgendiagnostik des Fachgebietes Orthopädie, bei der es sich um eine Teilradiologie-Kompetenz für ein umschriebenes Fachgebiet handelt, keine Rolle. Insofern ist der Arzt, der berufsrechtlich mehrere Gebietsbezeichnungen führen darf, aber nur für ein Gebiet zugelassen ist, auf die Leistungen in dem zugelassenen Fachgebiet beschränkt. Für die Einhaltung der Fachbereichsgrenzen kommt es nicht darauf an, ob ein Arzt aufgrund seiner beruflichen Qualifikation, seiner Ausbildung oder seiner tatsächlich erworbenen Erfahrung persönlich qualifiziert ist, solche ärztlichen Leistungen zu erbringen (vgl. BSG, Urteil vom 18.10.1995, 6 RKa 52/94).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Voraussetzung für eine Abrechnung von Leistungen der Röntgendiagnostik für einen Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß Kapitel 27 Präambel Nr.6, nach der bei der Berechnung der zusätzlichen Gebührenordnungspositionen in den Nummern 4 und 5, in denen auch das Kapitel 34 (Diagnostische und interventionelle Radiologie, Computertomographie und Magnet-Resonanz-Tomographie) genannt ist, zusätzlich zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V unter anderem die berufrechtliche Verpflichtung zur grundsätzlichen Beschränkung auf das jeweilige Gebiet zu beachten ist. Die Bildung von ärztlichen Fachgebieten gehört zur Materie des ärztlichen Berufsrechts und liegt in der Kompetenz der Länder. Vortiegend hat die für berufrechtliche Fragen zuständige Bayerische Landesärztekammer in mehreren Stellungnahmen vom 18.6.2003 und 9.9.2009 mitgeteilt, sie halte Röntgenuntersuchungen für Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin für nicht gebietskonform. Wie oben dargestellt gehört die radiologische Diagnostik des Fachgebietes Physikalische und Rehabilitative Medizin nicht zum Weiterbildungsinhalt für die Facharztanerkennung Physikalische und Rehabilitative Medizin. Radiologische Leistungen können daher auch nicht zu den Leistungen gehören, die in den Kernbereich des Fachgebietes fallen bzw. für das Gebiet wesentlich oder prägend sind. Auch aus diesem Grund wäre es dem Kläger, der allein als Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin zugelassen ist, nicht möglich, Röntgenleistungen abzurechnen.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis des Klägerbevollmächtigten auf die Auskunft, dass in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Thüringen und Hessen gelte, dass Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin Röntgenleistungen abrechnen könnten, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach den Präambeln der Kapitel 27 und 34 des EBM erfüllt seien. Denn zum einen liegen bereits die fachlichen Voraussetzungen – wie dargelegt – gerade nicht vor. Zum anderen ist für die berufrechtliche Frage der Fachfremdheit vorliegend allein die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayern entscheidend.

Ein Anspruch auf Genehmigung ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem Vortrag des Klägervertreters in der mündlichen Verhandlung vom 9.3.2012, dass ein Mitarbeiter der Beklagten dem Kläger mitgeteilt habe, der Kläger könne einen Antrag stellen, der auch in seinem Sinne beschieden werde. Ein Anspruch auf eine Genehmigung könnte allenfalls dann gegeben sein, wenn es sich bei der Aussage des Mitarbeiters der Beklagten um eine Zusicherung gemäß § 34 SGB X handeln würde. Dies bedarf aber gemäß § 34 Abs. 1 SGB X der Schriftform, die offensichtlich nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 197 a SGG i.V.m. § 154 Abs.1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

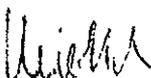
Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

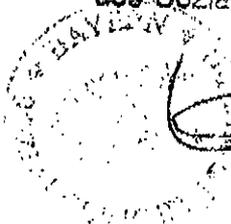
Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

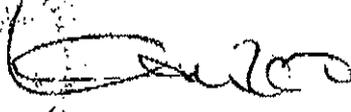
Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.


Dr. Reich-Malter

Ausgefertigt: 30.03.2012
D. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
des Sozialgerichts München





Kreuzer